

Mitteilungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verantwortlich für den Inhalt:
der Direktor des Verbandes W. König, Halle (Saale), Königstr. 84

Am 1. April 1932 treten die neuen Bestimmungen über Ausverkäufe in Kraft. Zu beachten ist vor allem folgendes:

1. Als Ausverkäufe dürfen nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund entweder a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes oder b) in der Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung oder c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben. Bei der Ankündigung eines Ausverkaufes ist anzugeben, welcher der genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt, im Falle c) ist überdies die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

2. Nach Beendigung eines Ausverkaufes ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) gestatten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung dieser Vorschriften an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig ist.

3. Wer den Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestände ankündigt, muß in der Ankündigung den Grund angeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Vorsicht bei Angeboten! Unseren Innungen und Vereinen gehen jetzt mehrfach Angebote zu, in denen die Obermeister aufgefordert werden, diese Angebote bekanntzugeben oder gar Sammelbestellungen aufzugeben. Wir empfehlen hier dringend Vorsicht! Wie wir festgestellt haben, handelt es sich bei diesen Angeboten um Firmen, die sich sonst um den Fachhandel nicht gekümmert haben, und die jetzt, gezwungen durch die wirtschaftlichen Notzeiten, sich wiederum auf die Uhrmacherkundschaft besinnen. Im übrigen empfiehlt es sich dringend, daß die Obermeister der Innungen sich neutral verhalten und in den Innungsversammlungen einseitige Propaganda für einzelne Firmen unterlassen. Die Fabriken, die gewillt sind, mit dem Uhrenfachhandel Hand in Hand zu arbeiten, haben auf der Reichstagung Frankfurt a. M. mit uns einen Vertrag abgeschlossen, und diese Firmen können erwarten, daß die Aufträge, die das Fachgeschäft zu vergeben hat, ihnen zugeführt werden, denn eine Hand wäscht die andere.

Der Abschluß einer Sparuhrversicherung enthält gleichzeitig einen Kaufvertrag über die Sparuhr und zwar gegen Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt. Hieraus folgt, daß der Abschluß von Sparuhrversicherungen auch den beschränkenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegen kann. Besuchen nämlich ortsfremde Agenten für auswärtige Sparuhrversicherungen zum Zwecke der Vermittlung einer Sparuhrversicherung ohne vorherige Einladung Kunden, so ist diese Tätigkeit wandergewerbescheinpflichtig; vor allem liegt auch eine Zuwiderhandlung gegen § 56a Ziffer 4 der Gewerbeordnung vor, wonach das Feilbieten von Waren oder das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen ist, wenn die Waren gegen Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden.

Einsendung der Lehrlingsarbeiten zur Zentralverbands-Prüfung. Wir bitten bei der Einsendung der Lehrlingsarbeiten Rückporto beizufügen. Bei den vom Hauptausschuß beschlossenen Sparmaßnahmen ist es uns nicht möglich, das Porto für die Rücksendung der Arbeiten auszulegen, da es sich in jedem Jahre um einen erheblichen Betrag gehandelt hat. Sendungen, denen kein Rückporto beiliegt, werden unfrankiert nach Erledigung der Prüfungsarbeiten zurückgesandt.

Präzisions-Uhren-Vertrieb „Präzis“ Alexander Piller, Kehl a. Rh. Die Staatsanwaltschaft Offenburg teilt uns unter dem 14. März 1932 — A (K) 232/32 — mit, daß sie gegen Piller beim Amtsgericht Kehl die Erlassung eines Strafbefehls beantragt habe. Wir hatten gegen Piller vor längerer Zeit Strafanzeige wegen unlauteren Wettbewerbs erstattet.

Vor dem Taschenuhr-Gehäusemacher Walter Buchholtz in Hamburg, Hohenfelder Allee, wird hiermit gewarnt, da er sich als überaus unzuverlässig erwiesen hat.

Simon Serebriany, Furniturenhandlung, Frankfurt a. M. 1, Römerberg 1. In letzter Zeit haben sich die Beschwerden über die genannte Firma derart gehäuft, daß wir unsere Mitglieder davor warnen müssen, mit der Firma in Geschäftsverbindung zu treten.

Hauptschriftleiter Fr. A. Kames in Berlin. — Verantwortlich für den uhrtechnischen Inhalt: i. V. Dr.-Ing. J. Baltzer; für den übrigen technischen Inhalt: Dr.-Ing. J. Baltzer; für den volkswirtschaftlichen und allgemeinen Inhalt: K. Helmer; für den Anzeigenteil: G. Wolter, sämtlich in Berlin. Druck: A. Seydel & Cie. Aktiengesellschaft, Berlin SW 61. — Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co. in Berlin SW 68.

Mediterranea Import- und Export G. m. b. H. in München. Seit Jahren hat die Gesellschaft durch ihre Vertreter Uhren unmittelbar an Private absetzen lassen und zwar vielfach unter Zuwiderhandlung gegen die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehenden Vorschriften. Wie wir jetzt in Erfahrung bringen konnten, ist unter Ablehnung des Vergleichsverfahrens am 9. März 1932 über das Vermögen der genannten Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden.

Lehrlingsstatistik 1931/32

nach dem Stande vom 1. März 1932

Es fehlen noch 137 Vereinigungen und zwar:

- I. Anhalt: Ballenstedt, Bernburg, Cöthen, Zerbst (4 von 5);
- II. Baden: Baden-Baden, Breisgau, Karlsruhe, Mannheim, Mittelbaden, Oberbaden, Pforzheim, Rastatt, Kraichgau, Unterbaden (10 von 13);
- III. Bayern: Oberfranken, Aschaffenburg, Coburg, Landsberg, Passau, Rosenheim, Rothenburg o. d. T., Straubing, Weilheim, Weißenburg i. B. (10 von 17);
- IV. Brandenburg: Angermünde, Beeskow, Oranienburg, Niederlausitz, Küstrin, Jüterbog, Potsdam, Perleberg, Rathenow, Spandau, Arnswalde (11 von 18);
- V. Hamburg: Hamburg (1 von 1);
- VI. Hessen: Alzey, Groß-Umstadt, Gelnhausen, Gießen, Mainz, Wetzlar, Worms, Limburg (8 von 12);
- VII. Kurhessen: Ortsgruppen Fulda, Waldeck (2 von 6);
- VIII. Lausitz: Senftenberg, Spremberg (2 von 8);
- IX. Mecklenburg: Güstrow, Schwerin, Malchin, Waren (4 von 8);
- X. Niedersachsen: Goslar, Herford (2 von 19);
- XI. Norden: Altona, Flensburg, Harburg, Husum, Lübeck, Otterndorf, Rendsburg, Stade (8 von 19);
- XII. Nordwest: Emden, Papenburg, Blumenthal, Leer, Verden, Wilhelmshaven (6 von 13);
- XIII. Oberschlesien: Beuthen, Ratibor (2 von 4);
- XIV. Ostpreußen: Allenstein, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Danzig (5 von 9);
- XV. Pommern: Anklam, Demmin, Gollnow, Greifenberg, Greifenhagen (5 von 15);
- XVI. Rheinland: Aachen-Land, Altenkirchen, Bergheim, Bonn, Dinslaken, Krefeld, Duisburg, Velbert, Essen, Gelsenkirchen, München-Gladbach, Neuwied, Wiehl, Oberhausen, Solingen, Trier (16 von 24);
- XVII. Sachsen (Freistaat): Flöha, Freiberg, Meißen (3 von 20);
- XVIII. Sachsen (Provinz): Stendal, Torgau (2 von 9);
- XIX. Schlesien: Bunzlau, Glatz, Glogau, Lauban, Liegnitz, Neiße, Rothenburg (O.-L.), Schweidnitz (8 von 18);
- XX. Thüringen: Arnstadt, Worbis, Erfurt, Eisenach, Sondershausen, Salzungen, Meiningen (7 von 14);
- XXI. Ostthüringen: Rudolstadt (1 von 5);
- XXII. Westfalen: Bocholt, Castrop, Dortmund, Hagen, Hamm-Stadt, Hamm-Land, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Minden, Münster, Olpe, Siegen, Steinfurt, Wanne, Warendorf, Wattenscheid (17 von 33);
- XXIII. Württemberg: Heilbronn, Hohenlohe, Oberschwaben, Ulm (4 von 10);
- XXIV. Saargebiet: Saargebiet (1 von 1).

Die oben verzeichneten noch fehlenden verehrlichen Vereinigungen bitten wir ganz ergebenst, uns behufs Ermöglichung eines baldigen Abschlusses durch Postkarte mitzuteilen:

Zahl der Uhrmacher-Mitglieder,
Zahl der Uhrmacher-Gehilfen bei denselben,
Zahl der Uhrmacher-Lehrlinge bei denselben und zwar:

im 1. Lehrjahre:	im 2. Lehrjahre:
im 3. Lehrjahre:	im 4. Lehrjahre:

Zugleich ersuchen wir um Erledigung unseres Rundschreibens Nr. 70, betreffend Ausgelernten- (Junggehilfen-) Statistik 1931.

Wir hoffen auf baldige Postkartenmitteilung über:

Zahl der Ausgelernten (vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1931)

Von ihnen sind am 1. Oktober 1931:

- I. Gehilfen: a) im Innungsbezirk
- b) auswärts
- II. „Selbständige“: a) im Innungsbezirk
- b) auswärts
- III. zu anderen Berufen übergegangen
- IV. Arbeits- und Erwerbslose

Höflichst und dringend bitten wir unsere Vereinigungen auch für diese zur Beurteilung unseres Arbeitsmarktes und der Frage des Neuzuganges so bedeutsame Erhebung um verständnisvolle, gütige Mitarbeit.